H-HTWK

Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur Leipzig

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im Masterstudiengang Soziale Arbeit

- Erg PO SAM- -

Fassung vom 19.05.2020 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für jederlei Geschlecht.

Vorbemerkung

Während der Geltung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 31. März 2020) hat der Publikumsverkehr in der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig zu unterbleiben. Zur Abmilderung der Folgen für vom Betretungsverbot betroffene Studierende wird folgende befristete Änderungs- und Ergänzungsordnung erlassen. Sie regelt insbesondere kontaktlose Prüfungs-, Entscheidungs- und Bekanntgabeformate und passt die Prüfungsformate den vorläufigen Bedingungen an.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften der HTWK Leipzig.

(2) Soweit diese Ordnung inklusive der Anlage Regelungen trifft, die der Prüfungsordnung im Masterstudiengang Soziale Arbeit in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder sie erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.

§ 2
Prüfungen in Form der Videokonferenz

(1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig in Form der Videokonferenz abgehalten werden.

- Referate (PR)/(PVR), gekennzeichnet in der Anlage als (PR-V)/(PVR-V),
- Präsentation (PP)/(PVP), gekennzeichnet in der Anlage als (PP-V)/(PVP-V),
- mündliche Prüfungen/ mündliches Fachgespräch (PM)/(PVM), gekennzeichnet in der Anlage als (PM-V)/(PVM-V),
- Verteidigung (PV)/ (PVV), gekennzeichnet in der Anlage als (PV-V)/(PVV-V),
- Kolloquium (PKQ), gekennzeichnet in der Anlage als (PKQ-V).

Telefongespräche oder Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

(2) Voraussetzung für den Einsatz einer solchen Videoprüfung ist die Zustimmung des Prüfungskandidaten. Das Einverständnis soll zu Beginn der Prüfung ausdrücklich abgefragt werden. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll zu notieren. Das Einverständnis gilt ebenfalls als erteilt, wenn er die Prüfung ohne Widerspruch beginnt. Liegt das ausdrückliche Einverständnis des Studierenden nicht vor und tritt er die Prüfung auch nicht gemäß Satz 4 an, so ist die vollständige Modulprüfung in der Form durchzuführen, wie sie im „Integrierter Studienablauf- und Prüfungsplan SAB“ der bis dahin für ihn geltenden Fassung der Prüfungsordnung festgelegt ist.

(3) Zur Feststellung der Identität des Prüfungskandidaten hat dieser auf Verlangen des Prüfers in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für den Prüfer sichtbar vorzuweisen.

(4) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere ist die Speicherung von personenbezogenen Daten und Bild- oder Audiodateien untersagt.

(5) Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem jeweils im Vorfeld abgestimmten elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob der Prüfling von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hat und ob er hinreichend mit dem System vertraut ist. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(6) Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Der Beisitzer hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung. Es ist während der Prüfungszeit sicher zu stellen, dass Prüfungskandidat und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind.

(7) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Es gelten insofern die Regelungen über die Protokollierungspflicht für mündliche Prüfungen.

(8) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsstörung zu verlängern. Die Verbindungsstörung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(9) Prüfungsformen, die entsprechend Absatz 1 in der Videokonferenz durchgeführt werden, können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidaten stattfinden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil insoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht. Es gelten die Regelungen in Absatz 2 bis 7. Im Falle der technischen Störung, die nicht alle Teilnehmer der Gruppenprüfung betrifft, gilt abweichend von Absatz 8, für die Prüfungskandidaten, die von der technischen Störung betroffen sind, dass die Prüfung für diese sofort als nicht abgelegt gilt. Die Prüfung ist für diese Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

(10) Soweit nach Maßgabe der Prüfungsordnung bei ortsunabhängigen Prüfungen Konsultationen oder Präsentationen stattfinden, können diese auch als Videokonferenzen abgehalten werden. Für Präsentationen, insbesondere im Rahmen der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung Projektarbeit und Fall- und Feldstudie, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß Absatz 2 bis 8 sinngemäß. Die Abkürzung der jeweiligen Prüfung ist im Prüfungsplan mit der Abkürzung „–V“ zu erweitern.

§ 3
(Nicht-) Zulassung zu Prüfungen / Prüfungsorganisation

(1) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht-) Zulassung wird durch Aushang und Online-Veröffentlichung an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.

(2) Prüfungen können unabhängig von der Prüfungsform semesterbegleitend in der Vorlesungsperiode oder in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Eine Terminkollision mit laufenden Lehrveranstaltungen soll vermieden werden.

(3) Die Termine für schriftliche Prüfungsleistungen und Modulprüfungen sind unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Stelle in der Fakultät und Online-Veröffentlichung oder sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Sie hat die Fristen für die Anmeldung zu und

die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Bekanntmachungsdatum folgende Tag.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung im Masterorstudiengang Soziale Arbeit in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4
Beschlussfassung im Prüfungsausschuss

Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch im Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden. Für die Beschlussfassung im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung im Masterstudiengang Soziale Arbeit wurde am 13.05.2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Sozialwissenschaften beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Rektorat[1] in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2020 außer Kraft. Maßgeblich für den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Ordnung ist das konkrete Prüfungsdatum. Bei ortsunabhängigen Prüfungen gilt als konkretes Prüfungsdatum der Beginn des Bearbeitungszeitraumes.

(2) Die Ergänzungsordnung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Leipzig, den 19.05.2020

Anlage
geänderter und ergänzter Prüfungsplan

[1] genehmigt durch Beschluss vom 19.05.2020

Anlage: geänderter und ergänzter Prüfungsplan für das SoSe 2020

Studiengang: Soziale Arbeit Master Curriculum für das 2. Semester

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/ggf. Lehreinheit	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung	Gewichtung in der Modulnote	Prüfung (-anteil) in Form der Videokonferenz
2.2	**PF**	**Leitungskompetenzen I**					
2.2	PF	Seminar Leitungskompetenzen I	-	**PH**	8 Wochen	unverändert	nein
2.5	**PF**	**Versorgungs-/Praxisforschung, Evaluation**					**-**
2.5	PF	Seminar Versorgungs-/Praxisforschung, Evaluation	-	**PH**	8 Wochen	unverändert	nein

Studiengang: Soziale Arbeit Master Curriculum für das 4. Semester

Modulnummer	Modulart	Modulbezeichnung/ggf. Lehreinheit	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Bearbeitungsdauer der Prüfungsleistung	Gewichtung in der Modulnote	Prüfung (-anteil) in Form der Videokonferenz
4.1.	**PF**	**Mastermodul**					**-**
4.3	PF	Masterkolloquium		**PKQ-V** (für die Dauer der offiziellen Aussetzung des Präsenzstudiums durch die Hochschulleitung der HTWK Leipzig) Ab offiziellem Beginn des Präsenzstudiums an der HTWK Leipzig wird die Prüfungsleistung ohne Videokonferenzanteil als **PKQ** durchgeführt	20 min (Vortrag) 30 min (Diskussion)	unverändert	ja (Videoprüfung für die nebenstehend angegebene Dauer/ Befristung)

PF ... Pflichtmodul/-fach
PK/PVK ... Klausurarbeit
PH/PVH ... Hausarbeiten
PB/PVB ... Beleg
PJ/PVJ ... Projektarbeit
PJ-V/PVJ-V ... Projektarbeit mit Präsentation in Videokonferenz
PL/PVL ... Laborarbeit
PC/PVC ... Prüfungen am Computer
PM/PVM ... mündliche Prüfungen / mündliches Fachgespräch
PM-V/PVM-V ... mündliche Prüfungen / mündliches Fachgespräch in Videokonferenz
PR/PVR ... Referat
PR-V/PVR-V ... Referat in Videokonferenz
PV/PVV ... Verteidigung
PV-V/PVV-V - Verteidigung in Videokonferenz
PKQ ... Kolloquium
PKQ-V ... Kolloquium in Videokonferenz
PS/PVS ... Planspiel
PP/PVP ... Präsentation
PP-V/PVP-V ... Präsentation in Videokonferenz
PE/PVE ... Entwurf
PF/PVF.. Fall- und Feldstudie
PF/VVF-V... Fall- und Feldstudie mit Präsentation in Videokonferenz